

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen

1. Barbeträge für Minderjährige (Taschengeld)

Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, gelten folgende Barbeträge (gestaffelt nach Lebensjahren, nicht nach Alter):

für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres	4 J.	5,50 Euro
für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	5 J.	6,50 Euro
für Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	6 + 7 J.	11,50 Euro
für Personen vom Beginn des 9. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	8 + 9 J.	16,50 Euro
für Personen vom Beginn des 11. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	10 + 11 J.	22,50 Euro
für Personen vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	12 + 13 J.	34,00 Euro
für Personen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	14 + 15 J.	45,00 Euro
für Personen vom Beginn des 17. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	16 + 17 J.	52,00 Euro
	18 Jahre	114,48 Euro

Der Barbetrag dient der Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Heimbewohner. Der Barbetrag ist ausdrücklich nicht für folgende Ausgaben bestimmt:

- Bestandteile des Erziehungsprogramms der Einrichtung
- Spiel- und Freizeitbetätigungen
- Teilnahme an sportlichen, fortbildenden und kulturellen Veranstaltungen
- Ausbildungs- oder berufsbedingte Aufwendungen
- Fahrgeld für Heimfahrten sowie Fahrgeld, um Standortnachteile der Einrichtung auszugleichen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt rückwirkend ab 1. Juli 2018 und tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

2. Bekleidungsergänzung (Kleidergeld)

Zur Abdeckung unterschiedlicher Bedarfslagen wird eine Altersstaffelung beim Ergänzungsbedarf zugrunde gelegt. Der monatliche Ergänzungsbedarf beträgt pauschaliert 10 % des Grundausrüstungsbedarfs (auf volle Euro aufgerundet) und gliedert sich wie folgt auf:

Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	bis 5 J.	26 Euro
Mädchen und Jungen vom 7. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	6 – 12 J.	31 Euro
Männliche Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr und junge Erwachsene*)	ab 13 J.	36 Euro
Weibliche Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr und junge Erwachsene*)	ab 13 J.	41 Euro

Die Ergänzungspauschale wird ab dem auf die Aufnahme in die Einrichtung folgenden Monat gewährt. Eine taggenaue Abrechnung (z.B. bei Abbruch der Jugendhilfe im laufenden Monat) unterbleibt, ebenso wie eine Rückforderung der bereits ausbezahlten Pauschale.

3. Bekleidungsgrundausrüstung

Beim erstmaligen Eintritt in eine Einrichtung wird für alle jungen Menschen eine Pauschale zur Abdeckung des Bekleidungsbedarfs gewährt. Ein konkreter Nachweis über einen vorliegenden Bedarf oder über tatsächlich angeschaffte Kleidungsstücke ist nicht erforderlich. Von der Einrichtung wird erwartet, dass sie die Pauschale unter Einbeziehung des jungen Menschen in der Weise verwendet, dass der aktuelle und der absehbare Bedarf gedeckt werden.

Die Pauschale kann erneut gewährt werden, (z.B. bei Einrichtungswechsel, Unterbrechung der Jugendhilfe), wenn nach Ablauf von sechs Monaten eine neue Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt.

Die Grundausrüstungsbeträge sind altersmäßig und geschlechtsspezifisch abgestuft und betragen für:

Jungen und Mädchen

bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	256 Euro
vom 7. Bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	307 Euro

Männliche Jugendliche

ab dem 14. Lebensjahr und junge Erwachsene	358 Euro
--	----------

Weibliche Jugendliche

ab dem 14. Lebensjahr und junge Erwachsene	410 Euro
--	----------

4. Barbetrag (Taschengeld) für volljährige Heimbewohner ab 1. Januar 2019

Nach §27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mind. 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu §28 SGB XII zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen.

Der Barbetrag beträgt damit ab 1. Januar 2019 **114,48 Euro**.

Der Barbetrag dient der Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Heimbewohner.

Mit dem Barbetrag sind auch die Zuzahlungen nach dem GKV-Modernisierungsgesetz bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen bis zur jeweiligen Belastungsobergrenze abgegolten.

5. Weihnachtsbeihilfe

Minderjährigen und jungen Volljährigen, die Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe in einer stationären Wohnform bzw. in einer fremden Familie erhalten, wird auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 SGB VIII eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt **31 Euro** und soll dazu verwendet werden, dem jungen Menschen ein persönliches Geschenk zu machen. Die Beihilfe ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Die Weihnachtsbeihilfe steht auch den jungen Menschen zu, die über die Weihnachtsfeiertage beurlaubt sind.

6. Beihilfen zur Konfirmation und Kommunion

Konfirmation und Kommunion sind wichtige persönliche Anlässe im Sinne von § 39 Abs. 3 SGB VIII. Für vergleichbare einmalige Feierlichkeiten anderer Religionen kann entsprechend verfahren werden.

Die einmaligen Bekleidungsbeihilfen betragen für:

◆	weibliche und männliche Konfirmanden	181 Euro
◆	weibliche und männliche Kommunikanten	140 Euro

und sind in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Wird die Feierlichkeit für das Kind / den Jugendlichen in der Einrichtung ausgerichtet, soll auf Antrag eine **pauschale Bewirtungsbeihilfe in Höhe von 80 Euro** an die Einrichtung aus- bezahlt werden.

7. Regelsätze ab 1. Januar 2019

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden zum 1. Januar 2019 um 2,02 % erhöht (§1 Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019, RBSFV 2019) und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

Regelbedarfsstufe 1	424 Euro
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	
Regelbedarfsstufe 2	382 Euro
Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.	
Regelbedarfsstufe 3	339 Euro
Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).	
Regelbedarfsstufe 4	322 Euro
Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	
Regelbedarfsstufe 5	302 Euro
Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.	
Regelbedarfsstufe 6	245 Euro
Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.	